

Gemeinde Wolfegg
Rötenbacher Straße 11
88364 Wolfegg

Bau- und Umweltamt

- Bauleitplanung und Koordination-

Ansprechpartner: Andrea Knoch

Durchwahl: 0751/85-4255

Telefax: 0751/85-774255

E-mail: a.knoch@rv.de

Dienstgebäude: Gartenstraße 107
88212 Ravensburg
Zimmer E 228

Sprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00-12.00 Uhr
nachmittags:

Mo. - Mi. 13.30 - 15.30 Uhr

Do. 13.30 - 17.30 Uhr

Aktenzeichen: BLP/0288/19/401-621.41-F2
(Bitte bei allen Schreiben und Anfragen angeben)

Datum: 23.05.2019

VBP "Solarpark bei Gaishaus", Alternativenprüfung, Wolfegg

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen

A. Bauleitplanung

Hinweise

Für die Alternativflächen gelten die gleichen Voraussetzungen, wie beim Scoping Termin am 07.02.2019 besprochen, siehe Protokoll vom 07.02.2019.

Die Belange der Fachbehörden Landwirtschaft, Bodenschutz und Naturschutz widersprechen sich in ihren Aussagen. Es obliegt der Gemeinde die unterschiedlichen Belange gegeneinander abzuwägen. Allerdings, sind die Flurstücke im Landschaftsschutzgebiet durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung vor einem Eingriff geschützt.

Alle drei Flächen sind entlang der Eisenbahnlinie. Da wir keinen Gesamtverteiler aller Behörden / Stellen erhalten haben möchten wir höflich darauf hinweisen, dass ggf. im nächsten Anhörungsverfahren für die Belange der Bahn die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd zu beteiligen ist.

B. Gewerbeaufsicht, Altlasten, Grundwasser, Abwasser, Vermessung/ Flurbereinigung

[X] keine Anregungen

C. Landwirtschaft

Herr Loup, Tel. 0751 85-6122

Von den vorgeschlagenen Alternativflächen wäre aus landwirtschaftlicher Sicht die Fläche mit den Flurstücken 77/3 und 77/1 zu bevorzugen. Die Fläche ist durch die Gleise und die Landstraße klar abgegrenzt. Sie besitzt zudem eine ungünstige Bewirtschaftungsform.



Die Flurstücke 67/3 und 67/2 sind deutlich besser zu bewirtschaften und somit unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten wertvoller. Auch ist hier zu befürchten dass die Solaranlage früher oder später auf angrenzende Flächen ausgeweitet wird und somit weitere Flächen der Landwirtschaft entzogen werden.

D. Brandschutz

Herr Surbeck, Tel. 0751 85-5140

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung.

Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen:

1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrlflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung (LBO).
2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.

Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.

Die Feuerwehr Wolfegg verfügt über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die zuständigen Stützpunktfeuerwehr der Stadt Bad Waldsee kann - aufgrund einer Fahrtzeit > 5 min - das dort vorgehaltenen Hubrettungsfahrzeug nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten i.S.d. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes grundsätzliche Bedenken gegenüber Aufenthaltsräume, die eine Rettungshöhe > 8 m aufweisen. In solchen Fällen muss ein zweiter baulicher Rettungsweg hergestellt werden, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht.

E. Forst

Herr Winkler, Tel. 0751 85-6260

Die Bestockung auf Flst. Nr. 76 stellt Wald i. S. forstgesetzlicher Regelungen dar. Hier gelten ebenfalls die in der Aktennotiz 1 v. 07.02.2019 festgehaltenen Aussagen in Bezug auf den Waldabstand.

F. Naturschutz

Frau Mazenmiller, Tel. 0751 85-4244

Allgemeine Einschätzung

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen den Standort mit den Flst. Nr. 67/2 und 67/3.

Ebenfalls ist aus Sicht des Biotopschutzes der ursprüngliche Standort auch dem Alternativstandort Flst. Nr. 77/1 und 77/2 vorzuziehen.

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

1.1 Landschaftsschutzgebiet, § 26 BNatSchG

Flst. Nr. 67/1, 67/2, 67/3

Die Flächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Gaishäuser Ried“.

Die Planung würde zu einem Eingriff in nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Flächen führen und dem Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung widersprechen.

Nach § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Gaishauer Ried“ ist es im Landschaftsschutzgebiet verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. PV-Module wirken u.a. als landschaftsfremde Elemente in der umliegenden Landschaft und haben negative Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der betroffenen Landschaft („Schönheit und Einzigartigkeit der Landschaft“). Das höherrangige Schutzrecht lässt die Inanspruchnahme von Flächen durch eine gemeindliche Satzung nicht zu. Es bestehen daher erhebliche Bedenken gegen eine Nutzung der Flst. 67/1, 67/2 und 67/3 als Solarpark.

1.2 Biotop, § 30 BNatSchG

Flst. Nr. 67/1, 67/2, 67/3

Direkt angrenzend befinden sich das Biotop „Feuchtgebiet beim Schlößle bei Rossberg“ sowie das Waldbiotop „Feuchtwald N Gaishaus“, welche als gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG kartiert sind. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotop führen, nicht erlaubt.

PV-Anlagen können zu fehlgeleiteten Eiablagen von Wasserinsekten führen. Daher ist dieser Standort im Hinblick auf die Insekten-Fauna als kritisch zu bewerten.

In jedem Fall müsste festgesetzt werden, dass die PV-Elemente nicht mehr als 6% polarisiertes Licht reflektieren (je Solarglasseite ca. 3%). In der Begründung kann erläutert werden, dass dies nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn z.B. PV-Elemente eine entspiegelte Oberfläche besitzen, aus Strukturglas sind und ein Kreuzmuster aufweisen. Monokristalline PV-Elemente sind ebenfalls günstiger in dieser Hinsicht, als polykristalline.

Flst. Nr. 77/1 und 77/2

Jenseits der Straße angrenzend befinden sich das Biotop „Feuchtgebiet beim Schlößle bei Rossberg“ sowie das Waldbiotop „Feuchtwald N Gaishaus“, welche als gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG kartiert sind. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotop führen, nicht erlaubt.

PV-Anlagen können zu fehlgeleiteten Eiablagen von Wasserinsekten führen. Daher ist dieser Standort im Hinblick auf die Insekten-Fauna als kritisch zu bewerten.

In jedem Fall müsste festgesetzt werden, dass die PV-Elemente nicht mehr als 6% polarisiertes Licht reflektieren (je Solarglasseite ca. 3%).

1.3 Natura 2000 Gebiete, § 31, 33, 34 BNatSchG

Flst. Nr. 67/1, 67/2, 67/3

Das FFH-Gebiet „Altdorfer Wald, 8124341“ befindet sich ca. 1,4 km südwestlich des Plangebiets.

Flst. Nr. 77/1 und 77/2

Das FFH-Gebiet „Altdorfer Wald, 8124341“ befindet sich ca. 1,6 km südwestlich des Plangebiets.

Wegen der Nähe zum Biotop müssen Festsetzungen zum Insektenschutz getroffen werden. Dann sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH – Gebiet zu erwarten.

1.4 Artenschutz, § 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG werden erst durch konkrete Handlungen erfüllt. Gleichwohl sind artenschutzrechtliche Konfliktlagen bereits in der Bebauungsplanung zu behandeln, da ein vollzugsunfähiger Bebauungsplan unwirksam wäre.

Die Gemeinde soll daher vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob die Planung auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse trifft. Dies gilt für alle Standorte. In der weiteren Pla-

nung müsste untersucht werden, ob sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ergeben könnten:

Flst. Nr. 77/1 und 77/2

Entlang des Bahndammes könnten ggf. Zauneidechsen vorkommen. Diese könnte insbesondere während der Bauphase oder durch Schattenwurf der PV-Elemente beeinträchtigt werden. Dies betrifft insbesondere ein mögliches Zauneidechsen-Vorkommen am Bahndamm (insbesondere während der Bauzeit und Schattenwurf). In der weiteren Planung wären entsprechende Aussagen zum Vorkommen, zur möglichen Beeinträchtigung und möglichen Minimierungsmaßnahmen darzulegen.

2 Hinweise

Regionalplan

Flst.Nr. 67/2 und Flst. 67/3

Die Flurstücke sind laut dem Regionalplan als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen.

G. Bodenschutz

Frau Dr. Schwarz, Tel. 0751 85-4213

Bedenken und Anregungen

Bei der Bauausführung des Solarparks werden vor allem durch die Befahrung während der Bauarbeiten (Verdichtung) die Bodenfunktionen am Standort beeinträchtigt.

Flst.Nr. 77/1 und 77/3:

Am Standort liegen podsolige Parabraunerden – Braunerden vor, sie weisen Bodenzahlen im Bereich von 56-62 auf. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktion liegt bei 2,33. Diese Werte zeigen auf, dass hier hochwertige Böden vorliegen, die in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben sollten.

Zudem sind die beiden Flächen hängig und werden bei der Erosionsgefährdung bei „sehr hoch“ (15-35 t/ha *a) eingestuft. Durch die konzentrierte Ableitung des Niederschlagswassers nur an den Kanten der Modulflächen kann es somit zu einer verstärkten Erosion kommen. Hieraus können schädliche Bodenveränderungen entstehen, die nach § 48 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu vermeiden sind.

Flst.Nr. 67/2 und 67/3:

An diesem Standort liegt ebenfalls eine podsolige Parabraunerde – Braunerde vor, welche Bodenzahlen von 46 bis 59 aufweist. Somit sind diese beiden Flächen nicht ganz so hochwertig, wie die oben aufgeführten Flächen.

Außerdem bilden diese Flächen ein „eher“ ebenes Gelände aus und liegen bei der Einstufung in die Erosionsgefährdung bei „hoch“ (7,5 - 15 t/ha *a). Hier ist somit die Gefahr einer wasserbedingten Erosion nicht ganz so hoch, wie bei den Flächen 77/1 und 77/3.

H. Verkehr

Herr Wagner Tel. 0751 85-5214

Die Stellungnahme des Verkehrs vom 05.02.2019 für die Fläche auf Flst.Nr. 79 gilt entsprechend für die Flächen der Alternativenprüfung.

1. Bedenken und Anregungen

Sichtfelder:

Sofern eine Erschließung des geplanten Solarparks bei Gaishaus im Zuge der L316 geplant ist, sind die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtdreiecke nach der RAL dauerhaft zu gewährleisten und von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen, Erdwällen und dergleichen (auch Stellplätzen) von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über der Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Blendschutzmaßnahmen:

Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung der Verkehrsteilnehmer oder eine Ablenkung durch Spiegelung herausstellen, so sind von der Gemeinde entsprechende Blendschutzmaßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der L316 aufrecht zu erhalten.

Anbauverbot:

Bezüglich des Anbauverbots wird auf die beigefügte Stellungnahme des Regierungspräsidiums Referat 45 vom 20.05.2019 verwiesen.

Diese Bedenken und Anregungen sind auch bei der Umsetzung des Solarparks auf Flst.Nr. 79 zu beachten.

Mit freundlichem Gruß

Knoch

2 Anlagen